



## Richtlinien zur Förderung der Fahrtkosten von Hörschinger Studenten, Schülern und Lehrlingen

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2015  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2016  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2017  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2018  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2021  
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 16.05.2022  
letztmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 09.10.2023

### **1. Gefördert werden:**

Studierende, deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hörsching aufrecht ist und welche als ordentliche HörerInnen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule

studieren, erhalten von der Marktgemeinde Hörsching pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum oder am Studienort öffentliche Verkehrsmittel benützt werden. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Hauptwohnsitz 6 Monate vor Antragstellung in Hörsching aufrecht ist.

Weiters werden Lehrlinge und Schüler gefördert, die den Hauptwohnsitz (6 Monate vor Antragsstellung) in der Marktgemeinde Hörsching haben und im Besitz eines Jugendticket-Netz des Oö. Verkehrsverbundes sind.

### **2. Förderungshöhe:**

€ 55,-- pro Semester für Studenten

€ 35,-- pro Jahr für Lehrlinge und Schüler

### **3. Antragstellung:**

Die Anträge für eine Förderung sind auf der Homepage der Marktgemeinde Hörsching ([www.hoersching.at](http://www.hoersching.at)) oder in der Bürgerservicestelle der Marktgemeinde erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind mit den erforderlichen Beilagen (Inskriptionsbestätigung, Nachweis über den aufrechten Bezug der Familienbeihilfe und Nachweis über die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels am bzw. zum Studienort in Kopie beim Marktgemeindeamt Hörsching, 4063 Hörsching, Brucknerplatz 7, einzubringen. Antragsformulare samt Beilagen können auch eingescannt unter der E-Mail Adresse [gemeindeamt@hoersching.at](mailto:gemeindeamt@hoersching.at) elektronisch an das Marktgemeindeamt Hörsching übermittelt werden. Die Anträge für Studenten sind jeweils bis spätestens 30.9. für das Sommersemester und 31.3. jeden Jahres für das Wintersemester



einzubringen. Die Anträge für die Förderung des Jugendticket-Netz sind innerhalb von 2 Monaten ab Kaufdatum einzubringen.

**4. Nachprüfung und Rückerstattung:**

Die bei der Marktgemeinde Hörsching zu stellenden Anträge, werden von dieser hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf Ihre Richtigkeit überprüft. Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht an die Marktgemeinde Hörsching.

**5. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel

**6. Härteklause:**

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

**7. Gültigkeit:**

Die Richtlinien treten mit 1. April 2015 für unbefristete Dauer in Kraft.